

**Kurzfassung der wesentlichen Aussagen und Ergebnisse unserer  
gutachterlichen Stellungnahme**

zu den rechtlichen Voraussetzungen und zur Höhe etwaiger Ersatzansprüche, die im Falle eines durch einen Volksentscheid initiierten Ausstieges aus dem Projekt Stuttgart 21 gegenüber dem Land Baden-Württemberg geltend gemacht werden könnten

Essen, 26. Oktober 2011

MÄRKISCHE REVISION GMBH  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Im Teelbruch 128

Tel. +49 (2054) 95 27 - 0  
Fax +49 (2054) 95 27 - 58

D-45219 Essen

**Vertraulich**

Ministerium für Verkehr und Infrastruktur  
Zentralstelle  
Hauptstätter Str. 67  
70178 Stuttgart

26. Oktober 2011

**Gutachterliche Stellungnahme**

**zu den rechtlichen Voraussetzungen und zur Höhe etwaiger Ersatzansprüche, die im Falle eines durch einen Volksentscheid initiierten Ausstieges aus dem Projekt Stuttgart 21 gegenüber dem Land Baden-Württemberg geltend gemacht werden könnten**

Sehr geehrte Damen und Herren,

die nachfolgende Stellungnahme fasst unsere Erkenntnisse über die Höhe möglicher vom Land Baden-Württemberg zu leistender Ersatzzahlungen bei einem Abbruch des Projektes Stuttgart 21 zusammen.

Unsere Analysen basieren ausschließlich auf den von uns vom Ministerium für Verkehr und Infrastruktur des Landes Baden-Württemberg und seinen Mitarbeitern zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie den von uns mit den Mitarbeitern des Ministeriums geführten Gesprächen. Zur Ermittlung der potenziellen Ersatzansprüche mussten aufgrund der insgesamt nur beschränkt zur Verfügung stehenden Unterlagen und Informationen in bestimmten Bereichen Annahmen getroffen und Schätzungen vorgenommen werden. Wir weisen darauf hin, dass die Ermittlung der Ersatzansprüche auf Grund der nicht vollständigen Informationen und der von uns unterstellten Prämissen und durchgeführten Schätzungen mit Unsicherheiten behaftet ist und die tatsächlichen Ersatzansprüche nach oben und nach unten von dem ermittelten Wert abweichen können. Vor diesem Hintergrund haben wir auf Basis der vorliegenden Informationen eher vorsichtige, unseres Erachtens gleichwohl realistische Annahmen und Einschätzungen getroffen. Dennoch bleibt ein Restrisiko, dass weitere Ersatzansprüche gegen das Land Baden-Württemberg im Falle eines Projektabbruchs bestehen, die aufgrund fehlender Unterlagen und Informationen bei unserer Ermittlung nicht berücksichtigt werden konnten.

Unsere Untersuchungen unterscheiden sich sowohl in ihrem Umfang als auch in ihren Zielen wesentlich von einer Jahresabschlussprüfung. Demzufolge erteilen wir kein Testat oder eine andere Form der Bescheinigung und machen keine Zusicherung hinsichtlich der erhaltenen und unserer Plausibilitätsbeurteilung zugrunde gelegten Informationen.

Eine eigenständige Verifizierung der Richtigkeit und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen und der Verlässlichkeit der jeweiligen Quellen haben wir auftragsgemäß nicht vorgenommen.

Unser Bericht enthält Verweise auf eigene Analysen. Diese Verweise implizieren nur, dass wir an den ausgewiesenen Stellen im Bericht analytische Beurteilungen vorgenommen haben, um die dargestellte Information zu erzielen. Wir übernehmen keine Verantwortung für die uns zur Verfügung gestellten Informationen und Daten.

Der Durchführung dieses Auftrages liegen die Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2002 zugrunde. Unsere Haftung bestimmt sich nach § 9 Abs. 2 der AAB.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Henning Schäfer

*Wirtschaftsprüfer*

ppa. Frank Stuschke

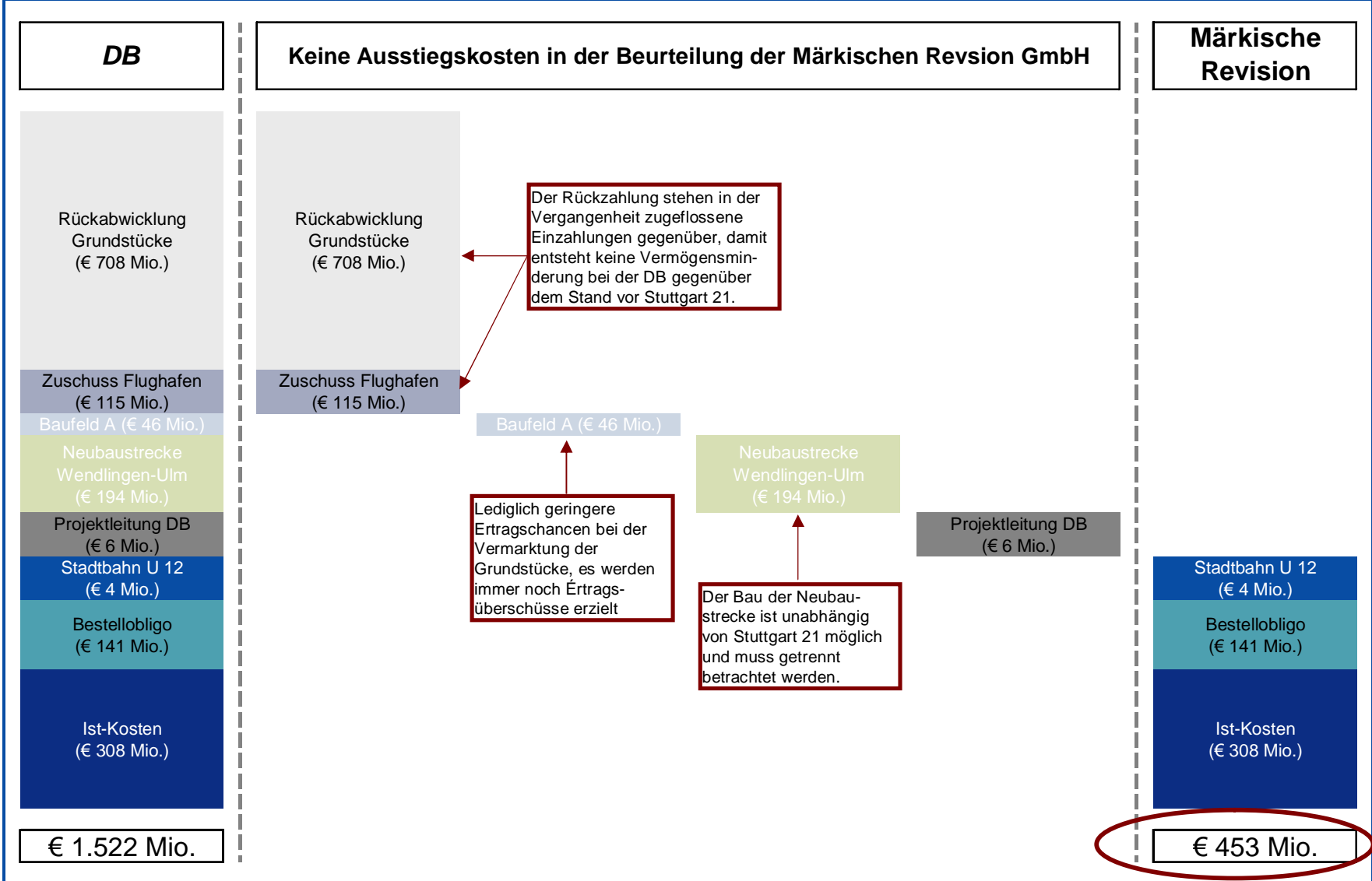
*Wirtschaftsprüfer*

Guido Hagemeier

*Rechtsanwalt*

<b>Inhaltsübersicht</b>	<b>Seite</b>
■ Ausstiegskosten im Rahmen der Schlichtung	4
■ Gegenüberstellung von Ausstiegskosten und Ersatzansprüchen	5
■ Kosten des Projektabbruchs im Rahmen der Schlichtung	6
■ Reinvestitionskosten im Rahmen der Schlichtung	7
■ Ergebnis und abschließende Anmerkungen	8
■ Anlage: Allgemeine Auftragsbedingungen	9

Beurteilung der Ausstiegskosten durch die Märkische Revision GmbH im Rahmen der Schlichtung in der gutachterlichen Stellungnahme zum Stichtag 15. November 2010



- Ausstiegskosten**
- In der gutachterlichen Stellungnahme anlässlich der Schlichtung haben wir einen Großteil der von der DB mit € 1.522 Mio. bezifferten Ausstiegskosten nicht als solche qualifiziert.
  - Nach unserer Beurteilung waren die in nebenstehender Überleitung dargestellten Bestandteile nicht als Ausstiegskosten zu qualifizieren, so dass wir im Endergebnis Ausstiegskosten i.H.v. € 453 Mio. zum Stichtag 15. November 2010 errechnet haben.

**Ausstiegskosten**

**Ersatzansprüche**

Stadtbahn U 12 (€ 4 Mio.)
Bestellobligo (€ 141 Mio.) das Bestellobligo wurde mit den vollen Auftragswerten als Ausstiegskosten qualifiziert
Ist-Kosten (€ 308 Mio.) sämtliche Ist-Kosten seit Projektbeginn bis November 2010



Stadtbahn U 12		4
Bestellobligo	Tunnelvergaben (10% des Auftragsvolumens) Sonstige Bau- und Planungskosten (10% des Auftragsvolumens) Laufende Ausschreibungsverfahren (5% des Auftragsvolumens)	129
Ist-Kosten (ohne die Kosten vor MoU i.H.v. € Mio. 192)	angefallen ab MoU und anerkannt angefallen ab MoU und noch nicht anerkannt Projektkosten Juli bis September 2011	150 5 19
	Summe:	174
Zusätzliche Kosten abzgl.: Gegenposten	(Zinsen, Notarkosten, Bodenerkundung etc.) (Umbau Gleisvorfeld, Verkauf Grundstücke)	22 -16
	Summe:	6

Bemerkung: Beim Bestellobligo haben wir für vergebene Aufträge 5 % Anarbeitungsgrad und 5 % Vergütung für noch nicht abgenommene Leistungen gemäß § 649 S. 3 BGB unterstellt. Bei laufenden Ausschreibungsverfahren wurden im Sinne einer vorsichtigen Schätzung 5 % als Risikovorsorge berücksichtigt, obwohl Verträge voraussichtlich noch nicht geschlossen wurden.

**Gegenüberstellung von Ausstiegskosten und Ersatzansprüchen**

- In dieser gutachterlichen Stellungnahme haben wir Stellung zu der Frage bezogen, in welcher Höhe Ersatzverpflichtungen bei einem möglichen Ausstieg aus dem Projekt Stuttgart 21 gegen das Land Baden-Württemberg geltend gemacht werden könnten.
- Der Betrag von € 350 Mio. unterscheidet sich wesentlich von den von der DB bezifferten Ausstiegskosten in Höhe von € 1,522 Mrd.
- Die nebenstehende Gegenüberstellung verdeutlicht, dass die von uns im Rahmen der Schlichtung als echte Ausstiegskosten qualifizierten Beträge auch die wesentliche Grundlage der möglichen Ersatzansprüche darstellen.
- Die betragsmäßigen Unterschiede zwischen „Ausstiegskosten“ und „Ersatzansprüchen“ betreffen im Wesentlichen:
  1. Die Ist-Kosten vor Abschluss des MoU in Höhe von € 192 Mio., die außerhalb des Vertrauensschutzzeitraums angefallen sind.
  2. Die Berücksichtigung des Bestellobligos mit 10 % des Auftragsvolumens, davon 5 % Anarbeitungsgrad (die Baumaßnahmen sind im Wesentlichen noch nicht begonnen) und 5 % Vergütung für noch nicht abgenommene Leistungen gem. der gesetzlichen Fiktion des § 649 S. 3 BGB.

**€ 453 Mio.**

Risikozuschlag  
Gesamtsumme mit Risikopuffer  
**€ Mio. 350**

€ Mio. 313

€ Mio. 37

- Im Rahmen der Schlichtung wurde das Bestellobligo mit dem vollen Auftragsvolumen als Ausstiegskosten qualifiziert, da es sich im Wesentlichen um Planungsleistungen handelte, die kurzfristig zur Ausführung vorgesehen waren.

- Vorsichtige Schätzung auf Basis der vorliegenden Informationen:**
- Längster Zeitraum des Vertrauensschutzes vom Abschluss des MoU bis zur Kündigung des Vertrages.
  - Ansatz der vollen Ist-Kosten ohne Berücksichtigung der 40 %-Regelung aus § 2 (2) des Vertrages.
  - Ansatz zusätzlicher Kosten ggü. DB-Ausstiegskosten und eines Risikozuschlages von € 37 Mio. (=12 %).

### Kosten für den Projektabbruch aus der Schlichtung zu Stuttgart 21

€ Mio.	DB AG
Ausstiegskosten	1.522
Kosten für Reinvestitionen	1.345
<b>Summe Kosten Projektabbruch</b>	<b>2.867</b>

### Ausstiegskosten in der Schlichtung zu Stuttgart 21 (Stand 15. November 2010)

	DB AG € Mio.	PWC AG € Mio.	SUSAT & PARTNER OHG € Mio.	Märkische Revision GmbH € Mio.
Rückabwicklung Grundstücke	708	708	708	-
Baufeld A	46	46	46	-
Zuschuss Flughafen	115	115	-	-
Neubaustrecke	194	194	94	-
Kosten Projektleitung DB	6	6	6	-
Stadtbahn Linie U12	4	4	4	4
Bestellobligo	141	141	94	141
Ist-Kosten	308	308	122	308
<b>Summe</b>	<b>1.522</b>	<b>1.522</b>	<b>1.074</b>	<b>453</b>

### Kosten des Projektabbruchs im Rahmen der Schlichtung

■ Im Rahmen der Schlichtung wurden für den Fall eines Projektabbruchs von der DB „Ausstiegskosten“ i.H.v. € Mio. 1.522 und Kosten für Reinvestitionen i.H.v. € Mio. 1.345 beziffert.

### Unterschiedliche Beurteilung der Ausstiegskosten durch die beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaften im Rahmen der Schlichtung

■ Im Rahmen der Schlichtung wurden für den Fall eines Projektabbruchs die Ausstiegskosten von der DB auf € 1.522 Mio. beziffert; unter Ausstiegskosten versteht die DB die im Falle eines Projektabbruchs ihr bereits entstandenen bzw. zukünftig entstehenden Aufwendungen. Diese resultieren im Wesentlichen aus Grundstücksrückabwicklungen, Bau- und Planungskosten und zurückzuzahlenden Zuschüssen (ggf. zuzüglich Zinsen).

■ Im Rahmen der Schlichtung wurden auch die von der DB ermittelten Ausstiegskosten i.H.v. € 1.522 Mio. von den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften Märkische Revision GmbH WPG, PricewaterhouseCoopers AG WPG und SUSAT & Partner OHG WPG analysiert und beurteilt. Die Untersuchung beschränkte sich darauf, die von der DB bezifferten Kostenblöcke der Ausstiegskosten grundsätzlich zu beurteilen. Eine eingehende Beurteilung der Höhe der Beträge war nicht Gegenstand der Beauftragung. Insbesondere war es nicht Gegenstand der damaligen Beauftragung, etwaige (Schadens-) Ersatzansprüche der DB im Falle eines Projektabbruches zu ermitteln.

■ In der gemeinsamen gutachterlichen Stellungnahme zum Stichtag 15. November 2010 wurden von den Wirtschaftsprüfungsgesellschaften folgende Aussagen getroffen:

- PricewaterhouseCoopers AG sieht bezüglich der von der DB errechneten Ausstiegskosten i.H.v. € 1.522 Mio. „...keine Hinweise, dass diese dem Grunde und der Höhe nach nicht plausibel sind.“
- SUSAT & PARTNER OHG hat im Rahmen einer gesamtwirtschaftlichen Sichtweise Ausstiegskosten i.H.v. € 1.074 Mio. errechnet. Wesentliche Unterschiede zum Ansatz der DB resultieren aus:
  - der Nichtanerkennung von Planungskosten vor Abschluss des MoU i.H.v. € 186 Mio.,
  - der Nichtanerkennung der Rückzahlung des Zuschusses an den Flughafen Stuttgart als Ausstiegskosten (€ 115 Mio.),
  - einem um € 100 Mio. geringeren Ansatz der Kosten für die Neubaustrecke als Ausstiegskosten (Planungskosten € 81 Mio. und Bestellobligo € 13 Mio.) sowie
  - einer differenzierten Bewertung des Bestellobligos mit im Ergebnis € 47 Mio. geringeren Ausstiegskosten.
- Die Märkische Revision GmbH hat einen Betrag von € 453 Mio. als echte Ausstiegskosten für Stuttgart 21 qualifiziert, der Neubaustrecke Wendlingen – Ulm im Falle eines Ausstieges € 200 Mio. zugeordnet und € 869 Mio. nicht als Ausstiegskosten gewertet. Zu Einzelheiten verweisen wir auf die nachfolgenden Ausführungen.

■ Zu Einzelheiten verweisen wir auf die Ausführungen der Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der gemeinsamen gutachterlichen Stellungnahme zum Stichtag 15. November 2010 ab Seite 67.

### Reinvestitionskosten aus der Schlichtung zu Stuttgart 21

€ Mio.	DB AG
Langfristige Investitionen in die Netzinfrastruktur bis 2054	
Tunnel	54
Eisenbahnbrücken	409
Signal- und Fernmeldeanlagen	111
Gleisanlagen und Bahnkörper	188
Bahnhöfe	99
<b>Planungskosten Netz</b>	<b>99</b>
Zwischensumme langfristige Investitionen in die Netzinfrastruktur bis 2054	960
Eisenbahninfrastruktur	209
<b>Pauschaler Zuschlag</b>	<b>176</b>
<b>Summe Reinvestitionen</b>	<b>1.345</b>

### Reinvestitionskosten

- Die im Rahmen der Schlichtung von der DB bezifferten Reinvestitionskosten beinhalten bei einem Projektabbruch von Stuttgart 21 erforderliche langfristige Investitionen in die Netzinfrastruktur, in Abstell- und Behandlungsanlagen und für den Erhalt des Stuttgarter Hauptbahnhofes in seiner jetzigen Form als Kopfbahnhof. Die Werte wurden von der DB im März 2008 im Rahmen einer groben Kostenschätzung basierend auf dem Kostenstand des Jahres 2004 ermittelt. Zusätzlich beinhalten die Kosten für Reinvestitionen einen Zuschlag von € 176 Mio. als Risikopuffer für Planungs- und Preisungenauigkeiten; dieser Zuschlag wurde mit dem bei der DB üblichen Pauschalansatz von 15 % angesetzt.
- Die Kosten für Reinvestitionen stellen die nach Angabe der DB zu erwartenden Ersatzinvestitionen in die Eisenbahninfrastruktur bei einem Projektabbruch von Stuttgart 21 und Erhalt des Stuttgarter Hauptbahnhofes in seiner jetzigen Form als Kopfbahnhof dar.
- Da die DB diese Investitionskosten auch ohne den Abschluss des Finanzierungsvertrages für ihren laufenden Verkehrsbetrieb hätte tragen müssen, sind diese Kosten unabhängig vom Projekt Stuttgart 21 zu sehen und müssen im Falle eines Projektausstieges als Alternativkosten der bisherigen Eisenbahninfrastruktur zwar von der DB getragen werden, stellen jedoch keinen Schaden dar.
- Da die von der DB im Projekt Stuttgart 21 zu tragenden Kosten allein bei der Regelfinanzierung (Gesamtkosten € 3,076 Mrd.) bereits € 1,3 Mrd. ausmachen und auf Grund der bereits aktuell eingetretenen Kostensteigerungen im Rahmen der Risikofinanzierung der erste Mehrbetrag i.H.v. € 220 Mio. ebenfalls von der DB zu tragen ist, wird deutlich, dass die Kostenbelastungen für die DB bei Durchführung des Projektes deutlich höher sind als im Weiterbetrieb der bisherigen Infrastruktur; dies insbesondere auch, da die Reinvestitionskosten über einen langen Zeitraum verteilt anfallen und betriebswirtschaftlich abzuzinsen wären.

### Ergebnis und abschließende Anmerkungen

- Der Projektausstieg Stuttgart 21 könnte zur Folge haben, dass das Land Baden-Württemberg unter den gesetzten Prämissen im Rahmen einer vorsichtigen, unseres Erachtens gleichwohl realistischen Schätzung Ersatzzahlungen in einer Größenordnung von ca. € 350 Mio. (incl. Risikopuffer von € 37 Mio. = ca. 12 %) leisten muss, denen kein Nutzen gegenüber steht.
- Neben dem Land Baden-Württemberg haben auch die übrigen Projektpartner, vor allem die DB und möglicherweise auch Dritte, erhebliche Aufwendungen getätigt, die nach der hier vertretenen Rechtsauffassung zwar nicht durch das Land Baden-Württemberg ersatzpflichtig, jedoch aufgrund fehlenden Nutzens ebenfalls als verloren anzusehen wären. So wurden alleine von der DB weitere Projektkosten von € 192 Mio. vor allem für Planungskosten aufgewendet.
- Nach der Gesetzesbegründung zum S21 – Kündigungsgesetz ist die Realisierung der Neubaustrecke Wendlingen – Ulm unstrittig und nicht Gegenstand des Gesetzes. Dort ist ausgeführt, dass die Neubaustrecke in Stuttgart auch an den bestehenden Kopfbahnhof angebunden werden kann, so wie dies bereits die Bahn vor Entstehen des Projekts Stuttgart 21 geplant hatte. Die Neubaustrecke Wendlingen-Ulm ist, anders als das Projekt Stuttgart 21, im Bedarfsplan des Bundes enthalten. Vor diesem Hintergrund haben wir die Kosten der Neubaustrecke (rd. € 194 Mio. zum Stand der Schlichtung November 2010) nicht als vergebliche Aufwendungen angesehen und in der Bemessung der möglichen Ersatzansprüche nicht berücksichtigt.
- Sollte das Projekt Stuttgart 21 nicht realisiert werden, ist die Umsetzung eines Alternativkonzeptes zur Modernisierung bzw. Umgestaltung des bestehenden Kopfbahnhofes erforderlich. Dafür sind unabhängig von der Höhe der zu leistenden Ersatzzahlungen Investitionen erforderlich, die ggf. auch durch Beiträge des Landes Baden-Württemberg zu finanzieren sind.
- Die Ermittlung der Aufwendungen für die Umsetzung von Alternativkonzepten ist nicht Gegenstand des uns erteilten Auftrages und dieser gutachterlichen Stellungnahme.



### Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002

#### 1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für die Verträge zwischen Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Beratungen und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Wirtschaftsprüfer und anderen Personen als dem Auftraggeber begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die Bestimmungen der nachstehenden Nr. 9.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrages

- (1) Gegenstand des Auftrages ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.
- (3) Der Auftrag erstreckt sich, soweit er nicht darauf gerichtet ist, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z. B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Bewirtschaftungsrechts beachtet sind; das gleiche gilt für die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können. Die Ausführung eines Auftrages umfasst nur dann Prüfungsverfahren, die gezielt auf die Aufdeckung von Buchläsungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten gerichtet sind, wenn sich bei der Durchführung von Prüfungen dazu ein Anlaß ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
- (4) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

#### 3. Aufklärungspflicht des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, daß dem Wirtschaftsprüfer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Hat der Wirtschaftsprüfer die Ergebnisse seiner Tätigkeit schriftlich darzustellen, so ist nur die schriftliche Darstellung maßgebend. Bei Prüfungsaufträgen wird der Bericht, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich erstattet. Mündliche Erklärungen und Auskünfte von Mitarbeitern des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

#### 6. Schutz des geistigen Eigentums des Wirtschaftsprüfers

Der Auftraggeber steht dafür ein, daß die im Rahmen des Auftrages vom Wirtschaftsprüfer gefertigten Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Aufstellungen und Berechnungen, insbesondere Massen- und Kostenberechnungen, nur für seine eigenen Zwecke verwendet werden.

#### 7. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Berichte, Gutachten und dgl.) an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.  
Gegenüber einem Dritten hat der Wirtschaftsprüfer (im Rahmen von Nr. 9) nur, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 gegeben sind.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

#### 8. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fahrlässigkeit der Nacherfüllung kann auch Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangt; ist der Auftrag von einem Kaufmann im Rahmen seines Handelsgewerbes, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder von einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen erteilt worden, so kann der Auftraggeber die Rückgängigmachung des Vertrages nur verlangen, wenn die erbrachte Leistung wegen Fahrlässigkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muß vom Auftraggeber unverzüglich schriftlich geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offensichtbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer unmittelbar vorher zu hören.

#### 9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen gilt die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Haftung bei Fahrlässigkeit, Einzelner Schadenfall  
Falls weder Abs. 1 eingreift noch eine Regelung im Einzelfall besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadenfall gem. § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt; dies gilt auch dann, wenn eine Haftung gegenüber einer anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein sollte. Ein einzelner Schadenfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadenfall umfaßt sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

#### (3) Ausschlussfrist

Ein Schadensersatzanspruch kann nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr geltend gemacht werden, nachdem der Anspruchsberechtigte von dem Schaden und von dem anspruchsbegründenden Ereignis Kenntnis erlangt hat, spätestens aber innerhalb von 5 Jahren nach dem anspruchsbegründenden Ereignis. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb einer Frist von sechs Monaten seit der schriftlichen Abkehrung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 3 gelten auch bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen mit gesetzlicher Haftungsbeschränkung.

#### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

- (1) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Wirtschaftsprüfers. Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- (2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.
- (3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf für Buchausfertigungen. Weitere Aufwertungen werden besonders in Rechnung gestellt.

#### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen, dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Der Steuerberatungsanspruch umfaßt nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, daß der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Falle hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, daß dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.
- (3) Mangelt einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfaßt die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögenssteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden in die unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

- (4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3) und d) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.
- (5) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögenssteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrages. Dies gilt auch für:
  - die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z. B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,
  - die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Strafverfahren und

- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlung, Verschmelzung, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen.

- (6) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzuges wird nicht übernommen.

#### 12. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, gleichviel, ob es sich dabei um den Auftraggeber selbst oder dessen Geschäftsverbindungen handelt, es sei denn, daß der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht erlischt.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.
- (3) Der Wirtschaftsprüfer ist beauftragt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftraggebers zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.

#### 13. Annahmeverzug und unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers

Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Wirtschaftsprüfer angebotenen Leistung in Verzug oder unterläßt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 3 oder sonstige obliegende Mitwirkung, so ist der Wirtschaftsprüfer zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unberührt bleibt der Anspruch des Wirtschaftsprüfers auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Wirtschaftsprüfer von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

#### 14. Vergütung

- (1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagensatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber hatten als Gesamtschuldner.
- (2) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagensatz ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

#### 15. Aufbewahrung und Herausgabe von Unterlagen

- (1) Der Wirtschaftsprüfer bewahrt die im Zusammenhang mit der Erledigung eines Auftrages ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen sowie den über den Auftrag geführten Schriftwechsel sieben Jahre auf.
- (2) Nach Befriedigung seiner Ansprüche aus dem Auftrag hat der Wirtschaftsprüfer auf Verlangen des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlaß seiner Tätigkeit für den Auftrag von diesem oder für diesen erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Wirtschaftsprüfer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Umschrift oder Abschrift besitzt. Der Wirtschaftsprüfer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.

#### 16. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.